

# Satzungsänderungen der Sächsischen Ärzteversorgung

Die nachfolgenden Satzungsänderungen sind das Ergebnis der aktuellen gesetzlichen Entwicklungen. Die Anforderungen des Bundesministeriums der Finanzen vom September 2004 im Hinblick auf die steuerlich notwendige Vergleichbarkeit der Sächsischen Ärzteversorgung mit der gesetzlichen Rentenversicherung führten zur Einschränkung der Beitragsrückgewähr (§ 25) sowie der Streichung der Kapitalabfindung von Kleinstrenten (§ 26). Hinsichtlich der Einbeziehung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen in das System der Europäischen sozialen Sicherungssysteme und der notwendigen Übergangsvorschriften wurde eine klare Gliederung durch § 46 b (§§ 9, 42) vorgenommen.

Die Rückwirkung der Satzungsänderungen zum 01.01.2005 ist im Hinblick auf die Möglichkeit eines erhöhten Sonderausgabenabzugs (§ 10 EStG) für den Veranlagungszeitraum 2005 der Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung zwingend notwendig.

## 12. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung vom 02. November 1991 Vom 28. Juni 2005

### Artikel I Neuregelungen

Die Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung vom 02. November 1991 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 26. Juni 2004, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatministeriums für Soziales vom 08. September 2004, Aktenzeichen 32-5248.12/3 V (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 10/2004, S. 475 und im Deutschen Tierärzteblatt 11/2004, S. 1207)

wird wie folgt geändert:

#### 1. Zu § 9

§ 9 Absatz 1 der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ärztinnen und Ärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte, die nach Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtmitglied der Landesärztekammer oder der Landestierärztekammer werden, sind Pflichtmitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung, soweit sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, § 46 b nichts anderes bestimmt und sie nicht berufsunfähig sind.

#### 2. Zu § 12

In § 12 wird die Bezeichnung „(Absatz 2 Nrn. 2 und 3)“ durch die Bezeichnung „(Absatz 2 Nrn. 3 und 4)“ ersetzt.

#### 3. Zu § 19

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 19

#### Beitrag für Zeiten des Bezuges von Erwerbseinkommen und sonstigen Leistungen aus den Sozialversicherungen

Mitglieder, die gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und Erwerbseinkommen oder sonstige Leistungen aus den Sozialversicherungen beziehen, haben für diese Zeiten den Beitrag zu zahlen, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre, mindestens jedoch einen Beitrag nach § 15 Absatz 3.

#### 4. Zu § 23

§ 23 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Beiträge gemäß §§ 15 Absatz 3 Satz 2, 16, 17, 19 und 20 werden zum Ende eines Kalendermonats fällig.

#### 5. Zu § 25

§ 25 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Endet die Mitgliedschaft, ohne dass eine Beitragsüberleitung nach Absatz 1 möglich ist, kann innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Empfang des förmlichen Bescheides über die Beendigung der Mitgliedschaft die Beitragsrückgewähr beantragt werden, wenn nicht mehr als 59 Beitragsmonate vorhanden sind.

#### 6. Zu § 26

§ 26 Absatz 5 wird gestrichen.

#### 7. Zu § 34

§ 34 Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

(3) Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen bis zum Ablauf des sechsten Kalendermonats  $\frac{1}{4}$  danach  $\frac{1}{5}$ , bei Vollweisen bis zum Ablauf des sechsten Kalendermonats  $\frac{2}{5}$  danach  $\frac{1}{3}$  des sich nach §§ 28 bis 31 errechnenden Ruhegeldes, das dem Mitglied zustand oder zugestanden hätte, wenn es am Tag seines Todes dauernd berufsunfähig gewesen wäre. Ist dem Mitglied vorgezogenes Altersruhegeld eingewiesen worden, errechnet sich das Waisengeld aus dem gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 gekürzten Ruhegeld.

(4) Der Anspruch auf Waisengeld erlischt

1. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Waise volljährig wird. Das Waisengeld wird auf Antrag über die Volljährigkeit hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt, solange die Waise in Berufsausbildung steht oder dauernd erwerbsunfähig ist.
2. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Waise stirbt.

#### 8. Zu § 42

§ 42 Absatz 4 wird gestrichen.

#### 9. Zu § 46 b

Es wird folgender neuer § 46 b eingefügt:

#### § 46 b

#### Mitgliedschaft zum 01.01.2005

§ 9 findet auf Pflichtmitglieder der Landesärztekammer und der Landestierärztekammer keine Anwendung, die bis zum 31.12.2004 das 45. Lebensjahr vollendet haben und

1. von der Pflichtmitgliedschaft in der Sächsischen Ärzteversorgung oder einem anderen inländischen berufsständischen Versorgungswerk auf Antrag oder durch Rechtsvorschrift ausgeschlossen wurden oder
2. zu diesem Zeitpunkt Pflichtmitglied eines anderen berufsständischen Versorgungswerkes sind.

² Dies gilt entsprechend für Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft wegen Anerkennung eines privaten Versicherungsvertrages und Befreiungen zugunsten einer bestehenden fortgesetzten Mitgliedschaft bei einem anderen inländischen berufsständischen Versorgungswerk.

### Artikel II

#### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderungen treten rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Dresden, den 25. Juni 2005

gez. Dr. med. Helmut Schmidt  
Verwaltungsausschuss  
Vorsitzender

gez. TA Günter Elßner  
Aufsichtsausschuss  
Stellvertretender Vorsitzender

gez. i. V. Dr. med. Stefan Windau  
Vizepräsident

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident der Sächsischen Landesärztekammer

#### Ausfertigungsvermerk

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Bescheid vom 27.06.2005, AZ 32-5248.12/3 VI, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende 12. Satzung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen und im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gegeben.

Dresden, den 28.06.2005

Siegel

gez. i. V. Dr. med. Stefan Windau  
Vizepräsident

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident der Sächsischen Landesärztekammer